

B e n u t z e r o r d n u n g **für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk** **mit seinen Ortsteilen Cosa, Pösigk und Ziebigk**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Prosigk folgende Benutzerordnung:

§ 1 Nutzung

(1) Das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk dient den ortansässigen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorrang der Nutzung des Gemeindezentrums hat der Gemeinderat und die in Absatz 1 benannten Nutzer.

Wird das Gemeindezentrum durch diese, zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortansässige Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Bürger.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Nutzung des Gemeindezentrums ist in der Regel 4 Wochen vor Nutzungstermin in einem Antrag unter Angabe des Nutzungsgrundes schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt in der Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau einzureichen.

(2) Bewerben sich mehrere Antragsteller zum gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtung besteht im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzerordnung.

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Der Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen zu versagen oder zurückzunehmen.

(4) Kann der Nutzer den angemeldeten Termin nicht wahrnehmen, so hat er die Abmeldung des Nutzungstermins unverzüglich schriftlich in der Regel eine Woche vor beabsichtigter Nutzung an die in Abs. 1 genannte Adresse zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Abmeldung zulässig.

§ 3 Art der Nutzung

(1) Vereine und Gruppierungen können das Gemeindezentrum z.B. nutzen für:

- Mitgliederversammlungen
- festliche Anlässe
- Ausstellungen

(2) Privatpersonen haben die Möglichkeit das Gemeindezentrum für Familienfeierlichkeiten zu nutzen.

(3) Eine Nutzung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine und anderer Gruppierungen:

Das Gemeindezentrum steht Vereinen und anderen Gruppierungen am Nutzungstag 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende zur Verfügung.

(2) Nutzung für Feierlichkeiten, durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:

Für die Nutzung zu feierlichen Anlässen zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das Gemeindezentrum steht dem Nutzer

- in der Regel ab 15.00 Uhr - Tag vor der Nutzung

(Vorbereitungszeit),

- der gesamte Nutzungstag oder mehrere Nutzungstage

(tatsächliche Nutzung),

- in der Regel bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung

(Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes),

zur Verfügung.

(3) Nach der Nutzung ist das Gemeindezentrum im gereinigten, sauberen Zustand an einem vom Bürgermeister benannten Vertreter zu übergeben.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Das Gemeindezentrum ist gastronomisch nicht bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

§ 6 Säuberung/Schadenersatz/Haftung

(1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der genutzten Räume verantwortlich.

(2) Wird das Gemeindezentrum nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers einen Dritten mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Beschädigungen sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollen Umfang.

Eine Haftung der Gemeinde für abgestellte Fahrzeuge und abhanden gekommene Sachen bestehen nicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen bestehende Vorschriften können gemäß § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Gebühr zur Nutzung des Gemeindezentrums ist entsprechend in der Benutzergebührenordnung geregelt.

§ 9 Einweisung

Nach Genehmigung der Nutzung erfolgt die Einweisung in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch einen vom Bürgermeister bestimmten Vertreter.

§ 10 In-Kraft Treten/Außer-Kraft Treten

(1) Die Benutzerordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 18.11.2003 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk

Prosigk, den 20.11.2006

gez. Richter
Bürgermeister

- Siegel -